**Antrag des Präsidiums der GPA-djp zur GWO an das BF 2015**

|  |  |
| --- | --- |
| GWO 2010 | Änderungen |
| **§ 5 Das Bundesforum** | |
| (5) Aufgaben | |
| p. die Wahl von fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern des Schiedsgerichtes. | *Entfällt (siehe § 46 Das Schiedsgericht (2) und (3) neu)* |
| **§ 8 Delegierte zum Bundesforum** | |
| (4) Auf je 1.500 Mitglieder einer Region bzw. eines Wirtschaftsbereiches entfällt ein/e Delegierte/r. Bruchteile über ein Drittel zählen voll. | (4) Auf je 1.500 Mitglieder einer Region, eines Wirtschaftsbereiches und einer permanenten Bundesinteressengemeinschaft entfällt ein/e Delegierte/r. Bruchteile über ein Drittel zählen voll. |
| (5) Jede permanente Bundesinteressengemeinschaft sowie die Bundesgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen entsenden je zwei Delegierte. | (5) Jede permanente Bundesinteressengemeinschaft entsendet je eine/n Delegierte/n. |
| (6) Darüber hinaus ist für je 1.500 Mitglieder, die sich zu einer permanenten Bundesinteressengemeinschaft eingetragen haben, ein/e weitere/r Delegierte/r zu entsenden. Bruchteile über ein Drittel zählen voll. | *Entfällt, da in (4) integriert.* |
| (7) Die Frauen entsenden vier Delegierte. | (6) Die Frauen entsenden vier Delegierte. |
| (8) Die Jugend entsendet vier zusätzliche Delegierte. | (7) Die Jugend entsendet sieben Delegierte. |
| (9) ff. | (8) ff. |
| § 9 Der Bundesvorstand | |
| (2) Zusammensetzung: | |
| d. ein weiteres Mitglied je Regionalorganisation für je weitere 16.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll, | d. ein weiteres Mitglied je Regionalorganisation für je weitere 10.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll, |
| j. zwei Mitglieder der PensionistInnen | j. drei Mitglieder der PensionistInnen |
| k. ein Mitglied der Jugend sowie je ein Mitglied der Bundesgremien der SchülerInnen, Student-Innen und Lehrlinge, | k. vier Mitglieder der Jugend, |
| (4) Aufgaben: | |
| q. die Wahl der Delegierten in den ÖGB-Bundesvorstand, | q. die Beschlussfassung der Delegierten in den ÖGB-Bundesvorstand, |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 10 Das Bundespräsidium** | |
| (4) Aufgaben: | |
| j. die Beschlussfassung über die Einsetzung und die Festlegung der Dauer sowie die Genehmigung des Wahlablaufes von Themenplattformen auf Bundesebene gemäß § 33 (3) lit. a., b. und d., | j. die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Festlegung der Dauer und gegebenenfalls die Beendigung sowie die Genehmigung des Wahlablaufes von Themenplattformen auf Bundesebene gemäß § 33 (3) lit. a., b. und d., |
| neu | q. die Beschlussfassung in allen entscheidenden Gewerkschaftsfragen sowie notwendigen Ergänzungswahlen, die dem Bundesforum oder Bundesvorstand vorbehalten sind, wobei diese gefassten Beschlüsse dem nach folgenden Bundesvorstand respektive Bundesforum zu berichten sind. |
| **§ 12 Die Bundeskontrolle** | |
| (1) … Die Bundeskontrolle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht. | (1) … Die Bundeskontrolle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht. Sie tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. |
| (5) Aufgaben: | |
| d. die Überprüfung der Effizienz und Effektivität der im § 3 angeführten Strukturelemente, der Aktivitäten auf Bundesebene und des Gender Mainstreamings – über den genauen Ablauf … | d. die Überprüfung der Effizienz und Effektivität der im § 3 angeführten Strukturelemente, der Aktivitäten auf Bundesebene und des Gender Mainstreamings als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern – über den genauen Ablauf … |
| **§ 15 Funktionsgebühren** | |
| (2) Folgende FunktionärInnen erhalten eine Funktionsgebühr:  die/der Vorsitzende der GPA-djp und deren/ dessen StellvertreterInnen, die/der Vorsitzende der Bundeskontrolle, die Regionalvorsitzenden, die Vorsitzenden der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften. | (2) Folgende FunktionärInnen erhalten eine Funktionsgebühr:  die/der Vorsitzende der GPA-djp und deren/ dessen StellvertreterInnen, die/der Vorsitzende der Bundeskontrolle und seine / ihre Stellvertreterin, die Regionalvorsitzenden, die Vorsitzenden der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften, die Vorsitzende der Frauen, die / der Vorsitzende der Jugend sowie der PensionistInnen. Stehen auf Grund dieser Bestimmung mehrere Funktionsgebühren zu, gebührt nur eine. |
| **§ 16 Bestellung der Geschäftsbereichsleiter-Innen, der RegionalgeschäftsführerInnen sowie Anstellung der GPA-djp-Mitarbeiter-Innen** | |
| (6) Mit der Geschäftsführung der Regionen wird ein/e RegionalgeschäftsführerIn betraut. | (6) Mit der Geschäftsführung der Regionen wird ein/e RegionalgeschäftsführerIn betraut. Ist eine Region ident mit einem Bundesland, kann die / der RegionalgeschäftsführerIn den Titel GeschäftsführerIn tragen. |

|  |  |
| --- | --- |
| (10) Die RegionalgeschäftsführerInnen sind in ihrer Tätigkeit der/dem zuständigen GeschäftsbereichsleiterIn - andernfalls dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA-djp - verantwortlich. | (10) Die RegionalgeschäftsführerInnen sind in ihrer Tätigkeit dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA-djp - verantwortlich. |
| **§ 19 Das Regionalforum** | |
| (6) Anträge an das Regionalforum: | |
| Antragsberechtigt sind alle Organe sowie alle Mitglieder der Region. Alle Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Stattfinden bei der/dem RegionalgeschäftsführerIn eintreffen. Später eingelangte Anträge … | Antragsberechtigt sind alle Organe sowie alle Mitglieder der Region. Alle Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden bei der/dem RegionalgeschäftsführerIn eintreffen. Später eingelangte Anträge … |
| (7) Delegierte zum Regionalforum: | |
| c. Jede permanente Regionalinteressengemeinschaft entsendet eine/n Delegierte/n. Darüber hinaus ist für je 200 Zugehörige dieser Regionalinteressengemeinschaft ein/e weitere/r Delegierte/r zu entsenden. Bruchteile über ein Drittel zählen voll. Wobei die Gesamtdelegiertenzahl gemäß lit. d. zu ermitteln ist. | c. Jede permanente Regionalinteressengemeinschaft entsendet eine/n Delegierte/n. Darüber hinaus ist für je 500 Zugehörige dieser Regionalinteressengemeinschaft ein/e weitere/r Delegierte/r zu entsenden. Bruchteile über ein Drittel zählen voll. Wobei die Gesamtdelegiertenzahl gemäß lit. d. zu ermitteln ist. |
| d. Um die maximal mögliche Zahl an Delegierten gemäß lit. c. festzustellen, ist zunächst die Gesamtzahl der Personen (Kopfzahl) zu ermitteln, die Mitglied in einer oder mehreren permanenten Regionalinteressengemeinschaft/en sind. Diese Zahl ist durch 200 zu dividieren. Das Ergebnis (Bruchteile zählen voll) ergibt die maximal mögliche Gesamtdelegiertenzahl für lit. c. | d. Um die maximal mögliche Zahl an Delegierten gemäß lit. c. festzustellen, ist zunächst die Gesamtzahl der Personen (Kopfzahl) zu ermitteln, die Mitglied in einer oder mehreren permanenten Regionalinteressengemeinschaft/en sind. Diese Zahl ist durch 300 zu dividieren. Das Ergebnis (Bruchteile zählen voll) ergibt die maximal mögliche Gesamtdelegiertenzahl für lit. c. |
| **§ 20 Der Regionalvorstand** | |
| (4) Aufgaben: | |
| w. die Beschlussfassung über die Einsetzung und die Festlegung der Dauer sowie die Genehmigung des Wahlablaufes regionaler Themenplattformen gemäß § 33 (4) lit. a., b. und d. | *Entfällt: Aufgabe des Regionalpräsidiums (siehe § 21 (4) lit. k. (neu))* |
| § 21 Das Regionalpräsidium |  |
| (1) Das Regionalpräsidium besteht aus der/dem Regionalvorsitzenden sowie deren/dessen StellvertreterInnen. Sollte die Regionalvorsitzende der Frauen im … | (1) Das Regionalpräsidium besteht aus der/dem Regionalvorsitzenden sowie deren/dessen StellvertreterInnen. Ist eine Region ident mit einem Bundesland, kann die / der Regionalvorsitzende den Titel Vorsitzende tragen. Sollte die Regionalvorsitzende der Frauen im … |

|  |  |
| --- | --- |
| (3) Die Sitzungen finden auf Einladung der/des Regionalvorsitzenden nach Bedarf, in der Regel monatlich, mindestens sechs Mal im Jahr statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, … | (3) Die Sitzungen finden auf Einladung der/des Regionalvorsitzenden nach Bedarf, mindestens vier Mal im Jahr statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, … |
| (4) Aufgaben: | |
| neu = § 20 (4) lit. w. alt adaptiert bzgl. Beendigung von Themenplattform auf Regionalebene | k. die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Festlegung der Dauer und gegebenenfalls die Beendigung sowie die Genehmigung des Wahlablaufes regionaler Themenplattformen gemäß § 33 (4) lit. a., b. und d. |
| neu | l. die Beschlussfassung in allen entscheidenden Gewerkschaftsfragen sowie notwendigen Ergänzungswahlen, die dem Regionalforum oder Regionalvorstand vorbehalten sind, wobei diese gefassten Beschlüsse dem nach folgenden Regionalvorstand respektive Regionalforum zu berichten sind. |
| **§ 22 Die Regionalkontrolle** | |
| (1) … Die Regionalkontrolle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht. | (1) … Die Regionalkontrolle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht. Sie tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. |
| (5) Aufgaben: | |
| a. die Wahl einer/eines Vorsitzenden der Regionalkontrolle und bis zu zwei StellvertreterInnen. Die/der gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten, auf Regionalebene anerkannten Fraktion gemäß § 37 (5) angehören. | a. die Wahl einer/eines Vorsitzenden der Regionalkontrolle und bis zu zwei StellvertreterInnen. Bei dieser Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Funktionen durch mindestens eine Frau und mindestens einen Mann ausgeübt werden. Die/der gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten, auf Regionalebene anerkannten Fraktion gemäß § 37 (5) angehören. |
| **§ 26 Die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche** | |
|  | (7) Bei der Zusammensetzung eines Bundesausschusses ist darauf zu achten, dass ein Mitglied die BerufseinsteigerInnen repräsentiert (JugendvertrauensrätInnen, junge BetriebsrätInnen) und diese vertritt. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Bundesjugendvorstand herzustellen. (*Ziel ist es nicht, dass die Mandate im jeweiligen WB aufgestockt wird. Vielmehr sollen sich die jeweiligen WB-SekretärInnen und -Vorsitzenden mit der Frage der BerufseinsteigerInnen auseinandersetzen.)* |

|  |  |
| --- | --- |
| (7) Aufgaben der Bundesausschüsse: | (8) Aufgaben der Bundesausschüsse: |
| d. die Vorbereitung, die Durchführung und die Abschlüsse von Kollektivvertragsverhandlungen auf Bundesebene und …, | d. mit der Zielsetzung neue Mitglieder für die GPA-djp zu gewinnen die Durchführung und die Abschlüsse von Kollektivvertragsverhandlungen auf Bundesebene und …, |
| q. die Beschlussfassung über die Einsetzung und die Festlegung der Dauer sowie die Genehmigung des Wahlablaufes der Themenplattformen des Wirtschaftsbereiches gemäß § 33 (5) lit. a., b. und d. | q. die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Festlegung der Dauer und gegebenenfalls die Beendigung sowie die Genehmigung des Wahlablaufes ... |
| (8) ff. | (9) ff. |
| **§ 27 Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaft)** | |
| (8) Zusammensetzung der Gemeinschaft: | |
| Jeder Wirtschaftsbereich, … Gewichtung gemäß § 39 (8) zum 31.12. des Vorjahres. | Jeder Wirtschaftsbereich, … Gewichtung gemäß § 39 (8) zum 31.12. des Vorjahres. Bei der Zusammensetzung eines Bundesausschusses ist darauf zu achten, dass ein Mitglied die BerufseinsteigerInnen repräsentiert (Jugendvertrauensrät-Innen, junge BetriebsrätInnen) und diese vertritt. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Bundesjugendvorstand herzustellen. |
| **§ 29 Die Regionalkonferenzen der Wirtschaftsbereiche** | |
| (1) In jeder Region ist mindestens ein Mal pro Jahr eine Konferenz in jedem Wirtschaftsbereich durchzuführen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:  a. mindestens zwei Betriebe mit durchgeführter Betriebsratswahl des Wirtschaftsbereiches in der Region vorhanden sind und  b. mindestens sechs gewerkschaftlich organisierte Betriebsratsmitglieder des Wirtschaftsbereiches in der Region vorhanden sind und  c. mindestens 50 GPA-djp-Mitglieder ... | (1) In jeder Region ist mindestens ein Mal pro Jahr eine Konferenz in jedem Wirtschaftsbereich durchzuführen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:  a. mindestens drei Betriebe mit durchgeführter Betriebsratswahl des Wirtschaftsbereiches in der Region vorhanden sind und  b. mindestens acht gewerkschaftlich organisierte Betriebsratsmitglieder des Wirtschaftsbereiches in der Region vorhanden sind und  c. mindestens 50 GPA-djp-Mitglieder ... |
| **§ 31 Konzernvertretungen und Zentralbetriebsräte** | |
| (3) Zusammensetzung: | |
| Teilnahmeberechtigt mit Stimmrecht am Konzerneforum sind alle gewerkschaftlich organisierten, der GPA-djp angehörenden, Zentralbetriebsratsvorsitzen- den und deren StellvertreterInnen sowie die Vorsitzenden und StellvertreterInnen der Konzernvertretungen und die der GPA-djp angehörenden Euro-Betriebsratsmit-glieder. Darüber hinaus … | Teilnahmeberechtigt mit Stimmrecht am Konzerneforum sind alle gewerkschaftlich organisierten, der GPA-djp angehörenden Mitglieder in Zentralbetriebsräten, Konzernvertretungen und Euro-Betriebsräten. Darüber hinaus … |
| (4) Aufgaben: | |
| a. die Beratung von gewerkschafts- und frauenpolitischen Positionierungen, die insbesondere die Mitbestimmung in Konzernen zum Inhalt haben, sowie die Beschlussfassung über die Weiterleitung dieser an den Bundesvorstand bzw. an das Bundespräsidium, | a. die Beratung von gewerkschafts- und frauenpolitischen Positionierungen, die insbesondere die Mitbestimmung in Unternehmensgruppen und Konzernen zum Inhalt haben, sowie die Beschlussfassung über die Weiterleitung …, |
| d. die Erhebung von Bedürfnissen der Qualifizirung von Konzern- und Zentralbetriebsratsmitgliedern, | d. die Erhebung von Bedürfnissen der Qualifizirung von Euro-, Konzern- und Zentralbetriebsratsmitgliedern, |
| **§ 32 Die Interessengemeinschaften** | |
| (3) … Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Interessengemeinschaft ist die Größe der Gruppe festzustellen. Wird dabei die Zahl von 200 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der permanenten Interessengemeinschaft abgeschlossen. … | (3) … Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Interessengemeinschaft ist die Größe der Gruppe festzustellen. Wird dabei die Zahl von 500 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der permanenten Interessengemeinschaft abgeschlossen. … |
| neu | (5) Für alle Delegierungen aus den Interessengemeinschaften werden ausschließlich die Mitglieder der GPA-djp herangezogen. |
| (5) ff. | (6) ff. |
| (8) Die Aufgaben des Regionalausschusses der Interessengemeinschaft: | (9) Die Aufgaben des Regionalausschusses der Interessengemeinschaft: |
| j. die Wahl von einer/einem Delegierten zum Regionalforum. Für je 200 eingetragene Mitglieder zu dieser Regionalinteressengemeinschaft ist ein/e weitere/r Delegierte/r zu wählen - Bruchteile über ein Drittel zählen voll, | j. die Wahl von einer/einem Delegierten zum Regionalforum. Für je 500 eingetragene Mitglieder zu dieser Regionalinteressengemeinschaft ist ein/e weitere/r Delegierte/r zu wählen - Bruchteile über ein Drittel zählen voll, |
| **§ 33 Die Themenplattformen** | |
| (3) Die Themenplattform auf Bundesebene | |
| b. Das Bundespräsidium trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform  - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. | b. Das Bundespräsidium trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform  - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. Gegebenenfalls kann das Bundespräsidium eine Themenplattform beenden. |

|  |  |
| --- | --- |
| (4) Themenplattform auf Regionalebene | |
| b. Das Regionalpräsidium trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform  - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. | b. Das Regionalpräsidium trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform  - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. Gegebenenfalls kann das Regionalpräsidium eine Themenplattform beenden. |
| (5) Themenplattform auf Ebene der Wirtschaftsbereiche: | |
| b. Der Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform  - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. | b. Der Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform  - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. Gegebenenfalls kann der Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches eine Themenplattform beenden. |
| **§ 34 Die Frauen** | |
| (4) Das Bundesfrauenforum | |
| (8) Aufgaben | |
| a. die Prüfung der Delegiertenliste für das Bundesforum auf Einhaltung der Quote gemäß § 40. Sollte die Quote nicht eingehalten werden, … | a. die Prüfung der Delegiertenliste für das Bundesforum auf Einhaltung der Quote gemäß §  40 sowie die Umsetzung der Einhaltung der Quote durch Nachnominierung. Sollte die Quote nicht eingehalten werden, … |
| f. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Frauen, wie weibliche Mitglieder- und weibliche Betriebsratsmitgliederentwicklung, Frauenförderung, Aktionismus, Quotenregelung sowie Gender Mainstreaming auf Basis des Berichtes der Bundesfrauensekretärin. | f. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Frauen, wie weibliche Mitglieder- und weibliche Betriebsratsmitgliederentwicklung, Frauenförderung, Aktionismus, Quotenregelung sowie des Gender Mainstreamings als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf Basis des Berichtes der Bundesfrauensekretärin. |
| (9) Der Bundesfrauenvorstand | |
| (10) Aufgaben | |
| e. die politische Beratung, die Weiterentwicklung zum Gender Mainstreaming in der GPA-djp, | e. die politische Beratung, die Weiterentwicklung zum Gender Mainstreaming als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der GPA-djp, |

|  |  |
| --- | --- |
| (11) Das Bundesfrauenpräsidium | |
| (12) Aufgaben | |
| h. die Gestaltung und die Begleitung des Gender Mainstreamings sowie die ... | h. die Gestaltung und die Begleitung des Gender Mainstreamings als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die … |
| (18) Der Regionalfrauenvorstand: | |
| (19) Aufgaben | |
| h. die Beschlussfassung über bis zu drei zusätzliche Mitgliedern im Regionalfrauenvorstand, sie dienen … , | h. die Beschlussfassung über bis zu sechs zusätzliche Mitgliedern im Regionalfrauenvorstand, sie dienen …, |
| (22) Die Bundesfrauenbeauftragte: | |
| (23) Aufgaben | |
| d. die Organisation eines Treffens der regionalen Frauenbeauftragten im jeweiligen Wirtschaftsbe-reich bzw. der Interessensgemeinschaft (einmal pro Jahr), | d. die Organisation eines Treffens der regionalen Frauenbeauftragten im jeweiligen Wirtschaftsbe-reich bzw. der Interessengemeinschaft (mindestens einmal pro Jahr) mit Unterstützung der Bundesfrauen, |
| e. die Installation eines Netzwerkes der Frauenbeauftragten im jeweiligen Organisationsbereich mit Unterstützung der Bundesfrauenabteilung, | e. die Installation eines Netzwerkes der Frauenbeauftragten im jeweiligen Organisationsbereich mit Unterstützung der Bundesfrauen, |
| f. Rückmeldung von KV-Verhandlungsergebnis-sen an die Bundesfrauenabteilung und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem Wirtschaftsbereich und der Bundesfrauenabteilung. | f. Rückmeldung von KV-Verhandlungsergebnis-se an die Bundesfrauen und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem Wirtschaftsbereich und den Bundesfrauen. |
| (24) Regionale Frauenbeauftragte: | |
| **§ 35 Die Jugend** | |
| (1) Örtlicher und Sachlicher Bereich: | |
| … sowie Präsenz- und Zivildiener, die Mitglieder der GPA-djp sind. | … sowie Präsenz- und Zivildiener, die Mitglieder der GPA-djp sind. Weiters ist die GPA-djp Jugend im Ausmaß von drei Jahren für die Betreuung jener Personen zuständig, die nach ihrer Ausbildung in das Berufsleben einsteigen. |
| (2) Zweck und Aufgaben: | |
| a. die Verbreitung der Gewerkschaftsidee unter jungen Menschen,  c. die Vorbereitung und die Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen zur Durchsetzung der Interessen junger Menschen,  d. die Verbesserung der Ausbildungsbedingungen in den Betrieben, den Schulen, Fachhochschulen und Universitäten,  e. die Mitwirkung an der Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen,  f. die Mitwirkung an der Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen, die junge Menschen in ihrer Interessenvertretung betreffen,  g. die Mitarbeit in den Organen der GPA-djp gemäß den Delegierungsbestimmungen der vorliegenden Geschäfts- und Wahlordnung für die Jugend und die Organe der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen,  h. die Mitarbeit an den Kollektivvertragsverhandlungen,  i. die Gewährung von Rechtsberatung und die Unterstützung für Lehrlinge, SchülerInnen, StudentInnen, Ferial-, PflichtpraktikantInnen, Präsenzdiener und Zivildiener,  j. die Vorbereitung und die Durchführung von Jugendvertrauensratswahlen,  k. die Betreuung und die Organisierung von Jugendvertrauensräten,  l. die Betreuung und die Organisierung von Vertretungen der SchülerInnen- und StudentInnen,  m. die gewerkschaftliche …,  n. das Anbieten …,  o. die Mitarbeit … | a. die Verbreitung der Gewerkschaftsidee unter jungen Menschen – insbesondere unter jenen die in Ausbildung stehen oder in den Beruf einsteigen,  c. die Vertretung der Interessen, Betreuung und Organisierung von jungen Menschen entlang ihrer Ausbildung und im Zuge des Berufseinstieges,  d. die Schaffung von einfach zugänglichen Angeboten, welche die Arbeits- und Lebenssituation von jungen Menschen und insbesondere jungen BerufseinsteigerInnen verbessern bzw. über deren Rechte informieren,  e. entwickeln und aufzeigen von gewerkschaftspolitischen, sozialen und beruflichen Perspektiven in allen gesellschaftlichen Bereichen,  f. die Vorbereitung und Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen zur Durchsetzung der Interessen junger Menschen,  g. die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen junger BerufseinsteigerInnen,  h. die Mitwirkung an der Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen,  i. die Mitwirkung an der Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen, die junge Menschen in ihrer Interessenvertretung betreffen,  j. die Mitarbeit in den Organen der GPA-djp gemäß den Delegierungsbestimmungen der vorliegenden Geschäfts- und Wahlordnung für die Jugend,  k. die Mitarbeit an den Kollektivvertragsverhandlungen, insbesondere durch die aktive Mitarbeit in den jeweiligen Wirtschaftsbereichsgremien und Verhandlungsteams, um die Interessen der BerufseinsteigerInnen besonders wahrzunehmen.  l. die Gewährung von Rechtsberatung und die Unterstützung für in Ausbildung stehende, für junge Menschen im Rahmen ihres Berufseinstieges sowie für Präsenz- und Zivildiener,  m. die Vorbereitung und die Durchführung von Jugendvertrauensratswahlen,  n. die Betreuung, Weiterbildung und Organisierung von Jugendvertrauensräten,  o. die Zusammenarbeit mit Institutionen, Organisationen und Initiativen mit dem Ziel die Arbeits- und Lebenssituation junger Menschen zu verbessern,  p. die gewerkschaftliche …,  q. das Anbieten …,  r. die Mitarbeit … |
| (3) Organe: | |
| d. die Bundeszielgruppengremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen,  e. die Jugendorgane der Regionen. | d. die Jugendorgane der Regionen. |
| (4) Das Bundesjugendforum: | |
| b. Das Bundesjugendforum wird vom Bundesjugendvorstand alle zwei Jahre einberufen. Die Einberufung … | b. Das Bundesjugendforum wird vom Bundesjugendvorstand alle 2,5 Jahre einberufen. Die Einberufung … |
| (5) Zusammensetzung: | |
| a. die von den Regionaljugendforen und den Bundeszielgruppenvorstände der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen gewählten Delegierten,  c. ein/e weitere/r Delegierte/r je Region bzw. Bundeszielgruppe für 600 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,  f. die BundesjugendsekretärIn und die SekretärInnen bzw. ReferentInnen der Bundeszielgruppengremien der Lehrlinge, Schüle- rInnen und StudentInnen,  g. die RegionaljugendsekretärInnen bzw. –referentIn- nen und die SekretärInnen bzw. ReferentInnen der Regionalzielgruppen der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen.  h. Die unter lit. f. und g. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.  i. Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht. | a. die von den Regionaljugendvorständen entsendeten Delegierten,  c. je ein/e Delegierte/r je Region für 600 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,  f. die BundesjugendsekretärIn, die JugendsekretärInnen in der Bundesjugendabteilung sowie die RegionaljugendsekretärInnen jeweils mit beratender Stimme.    g. Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht. |
| (6) Aufgaben: | |
| d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Jugend, zur Mitglieder-, zur JugendvertrauensrätInnen-, zur SchülerInnenvertreterInnen sowie zur StudentInnenvertreterInnen- Entwicklung, sowie Bildungspolitik und Kollektivvertragspolitik auf Basis des Berichtes der/des BundesjugendsekretärIn,  j. die Kenntnisnahme der Zusammensetzung der von den Jugendorganen in den Bundesjugendvorstand gewählten Delegierten,  k. alle zwei Jahre die Wahl einer/eines Bundesjugendvorsitzenden und von vier Stellvertreter-Innen, wobei eine als Jugendbundesfrauenbeauftragte direkt von den weiblichen Delegierten des Bundesjugendforums gewählt wird,  l. alle fünf Jahre die Wahl von vier Delegierten in das Bundesforum,  m. alle zwei Jahre die Wahl eines Mitgliedes in den Bundesvorstand. | d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Jugend, im Bereich Mitglieder, JugendvertrauensrätInnen, Bildungs- und Kollektivvertragspolitik auf Basis des Berichtes der/des BundesjugendsekretärIn,  j. die Kenntnisnahme der Zusammensetzung der von den Jugendorganen in den Bundesjugendvorstand entsendeten Delegierten,  k. alle 2,5 Jahre die Wahl einer/eines Bundesjugendvorsitzenden und von sechs Stellvertreter-Innen, wobei eine als Jugendbundesfrauenbeauftragte direkt von den weiblichen Mitgliedern des Bundesjugendforums gewählt wird. Weiteres ist ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine Repräsentanz verschiedener Personengruppen sicher zu stellen.  l. alle fünf Jahre die Wahl von sieben Delegierten in das Bundesforum*, (7 = 3 x 1 (ehemalige Bundes-IGs der Jugend + 4; also: 3 + 4 = 7)*  m. alle 2,5 Jahre die Wahl von vier Delegierten in den Bundesvorstand. *(4 = 3 x 1 (ehemalige Bundes-IGs der Jugend + 1)* |
| (7) Der Bundesjugendvorstand: | |
| Der Bundesjugendvorstand tritt mindestens drei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung … | Der Bundesjugendvorstand tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung … |
| (8) Zusammensetzung: | |
| b. ein Mitglied je Region bzw. Bundeszielgruppe als Grundmandat,  c. ein weiteres Mitglied je Region bzw. Bundesziel- gruppe für 1.200 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,    d. die/der BundesjugendsekretärIn und die Sekretär- Innen bzw. ReferentInnen der Bundesgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen,  e. die RegionaljugendsekretärInnen bzw. -referentInnen.  f. Die unter lit. d. und e. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme. | b. ein/e Delegierte/r je Region als Grundmandat,  c. ein/e weitere/r Delegierte/r je Region für 1.200 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,  d. eine Person je Wirtschaftsbereich, welche aus der Gruppe der BerufseinsteigerInnen kommt und im jeweiligen Wirtschaftsbereichsgremium mit diesem Themenbereich betraut ist,  e. der/die BundesjugendsekretärIn, die JugendsekretärInnen in der Bundesjugendabteilung sowie die RegionaljugendsekretärInnen,  f. Die unter lit. d. und e. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme. |
| (9) Aufgaben: | |
| a. die politische Positionierung der Jugend,  b. die Beratung über die von den Bundeszielgruppenvorstände der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen beschlossenen Arbeitsprogramme,  c. die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes sowie von Werbeaktionen,      e. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen auf Bundesebene und …  f. die Beschlussfassung einer verbindlichen Vor- gangsweise für die Einrichtung und die Aufgaben von Regionalzielgruppengremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen sowie allgemeiner Jugendgruppen, | a. die Beobachtung und Analyse der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeits- und Lebenssituation von jungen Menschen und BerufseinsteigerInnen, sowie die politische Positionierung der Jugend ,  b. die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes sowie von Werbeaktionen,  c. die Durchführung von Kampagnen, Aktionen, Aktivitäten und ähnlichem an Orten an denen sich junge Menschen bzw. BerufseinsteigerInnen aufhalten.  e. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Institutionen, Organisationen und Initiativen auf Bundesebene und …  f. nachdem das Einvernehmen mit den jeweiligen Wirtschaftsbereichsgremien hergestellt wurde, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der mit dem Thema Berufseinstieg betrauten Personen zur Strategiefindung und Positionierung im Zuge der Kollektivvertragsverhandlungen, |
| (10) Das Bundesjugendpräsidium: | |
| a. Das Bundesjugendpräsidium besteht aus der/dem Bundesjugendvorsitzenden und vier StellvertreterInnen. Die/der …  b. Den Sitzungen sind die/der Bundesjugendse- kretärIn sowie die BundessekretärInnen bzw. -referentInnen der Bundesgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen ohne Stimmrecht beizuziehen. | a. Das Bundesjugendpräsidium besteht aus der/dem Bundesjugendvorsitzenden und sechs StellvertreterInnen. Die/der …  b. Den Sitzungen sind die/der Bundesjugendse- kretärIn sowie die JugendsekretärInnen in der Bundesjugendabteilung ohne Stimmrecht beizuziehen. |
| (11) Aufgaben: | |
| b. die Strategieentwicklung, | b. die Strategie- und Kampagnenentwicklung, |
| *Die Abschnitte 12 bis 16 , die die Bundeszielgruppenvorstände und –präsidien der Lehrlingem SchülerInnen und StudentInnen regeln werden ersatzlos gestrichen*. | |
| (17) Organe der Regionen: | (12) Organe der Regionen: |
| c. das Regionaljugendpräsidium,  d. die Regionalzielgruppengremien der … | c. das Regionaljugendpräsidium,  ~~d.~~ |
| (18) Das Regionaljugendforum: | (13) Das Regionaljugendforum: |
| a. Das Regionaljugendforum wird vom Regionaljugendvorstand alle zwei Jahre einberufen. Die Einberufung … | a. Das Regionaljugendforum wird vom Regionaljugendvorstand alle 2,5 Jahre einberufen. Die Einberufung … |
| (19) Aufgaben: | (14) Aufgaben: |
| d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Jugend, zur Mitglieder-, zur JugendvertrauensrätInnen-, zur SchülerInnenvertreterInnen- sowie zur StudentInnenvertreterInnen-Entwicklung, sowie Bildungspolitik und Kollektivvertragspolitik auf … | d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Jugend, im Bereich Mitglieder, zur JugendvertrauensrätInnen, Bildungspolitik und Kollektivvertragspolitik auf … |

|  |  |
| --- | --- |
| h. alle zwei Jahre die Wahl einer/eines Regional- jugendvorsitzenden und vier StellvertreterInnen, wobei eine als Jugendregionalfrauenbeauftragte … ,  i. alle zwei Jahre die Wahl der Mitglieder in den Regionaljugendvorstand, in den Bundesjugendvorstand und in das Bundesjugendforum,  j. alle zwei Jahre die Wahl der Delegierten der jeweiligen Bundeszielgruppen durch die Delegierten der entsprechenden Zielgruppe,  k. alle fünf Jahre die Wahl von drei Delegierten in das Regionalforum,  l. alle fünf Jahre die Wahl von drei Mitglieder in den Regionalvorstand. | h. die Wahl einer/eines Regionaljugendvorsitzenden und vier StellvertreterInnen, wobei eine als Jugendregionalfrauenbeauftragte … Weiteres ist ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine Repräsentanz verschiedener Personengruppen sicher zu stellen.  i. die Wahl der Delegierten in den Regionaljugendvorstand,  j. bis k entfällt |
| (20) Der Regionaljugendvorstand: | (15) Der Regionaljugendvorstand: |
| Der Regionaljugendvorstand tritt mindestens drei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Regionaljugendvorsitzenden und der/dem RegionaljugendsekretärIn bzw. -referentIn nach Beschluss im Regionaljugendpräsidium. Eine Sitzung … | Der Regionaljugendvorstand tritt mindestens drei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Regionaljugendvorsitzenden und der/dem RegionaljugendsekretärIn nach Beschluss im Regionaljugendpräsidium. Eine Sitzung … |
| (21) Zusammensetzung: | (16) Zusammensetzung: |
| b. ein Mitglied der Lehrlinge, der SchülerInnen und der StudentInnen der Region als Grundmandat,  c. ein weiteres Mitglied für 100 Mitglieder – Bruchteile über ein Drittel zählen voll,  d. ab 900 Mitglieder ein weiteres Mitglied für 300 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,  e. ein weiteres Mitglied je existierender allgemeiner Jugendgruppe in der Region,  f. die/der RegionaljugendsekretärIn und die SekretärInnen bzw. ReferentInnen der Regionalgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen.  g. Die unter lit. f. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme. | b. maximal 25 weitere Mitglieder. Hierbei ist ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine Repräsentanz verschiedener Personengruppen sicher zu stellen.  c. die RegionaljugendsekretärInnen mit beratender Stimme |
| (22) Aufgaben: | (17) Aufgaben: |
| a. die politische Positionierung der Jugend in der Region,  b. die Beratung und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Einrichtung und die Aufgaben von Regionalzielgruppengremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen sowie allgemeiner Jugendgruppen gemäß (9) lit. f.,  c. die Erstellung und die Beschlussfassung …,  d. die Entsendung einer/eines Delegierten in …,  e. die aktive Unterstützung und …,  f. die Beschlussfassung über …,  g. die Beschlussfassung der Delegierten ...,  h. die Kooptierung von … | a. die Beobachtung und Analyse der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeits- und Lebenssituation von jungen Menschen und Berufseinsteiger-Innen, sowie die politische Positionierung der Jugend,  b. die Netzwerkbildung und die Durchführung von Aktionen und Kampagnen,  c. die Durchführung von Kampagnen, Aktionen, Aktivitäten und ähnlichem an Orten an denen sich junge Menschen bzw. BerufseinsteigerInnen aufhalten,  d. die Erstellung und die Beschlussfassung …,  e. die Entsendung einer/eines Delegierten …,  f. die aktive Unterstützung und …,  g. die Beschlussfassung …,  h. die Beschlussfassung der Delegierten in das Bundesjugendforum und in den Bundesjugendvorstand auf Basis des jeweiligen Delegiertenschlüssels,  i. die Beschlussfassung von jeweils drei Delegierten in das Regionalforum und den Regionalvorstand.  j. die Beschlussfassung der Delegierten …,  k. die Kooptierung von … |
| (23) Das Regionaljugendpräsidium: | (18) Das Regionaljugendpräsidium: |
| b. die Strategieentwicklung, | b. die Strategie- und Kampagnenentwicklung, |
| (24) Die Regionalzielgruppengremien der Lehrlinge, SchülerInnen, StudentInnen und allgemeine Jugendgruppen: wird ersatzlos gestrichen | |
| **§ 36 Die PensionistInnen** | |
| (2) … In den Bezirksforen wird ein/e PensionistInnenenbeauftragte/r und ein/e ErsatzpensionistInnenbeauftragte/r je Bezirk von den anwesenden PensionistInnen gewählt. … | (2) … In den Bezirksforen wird ein/e PensionistInnenenbeauftragte/r und ein/e ErsatzpensionistInnenbeauftragte/r je Bezirk / Region von den anwesenden Pensionist-Innen gewählt. … |
| (3) Die in den Bezirken gewählten PensionistInnenbe- auftragten werden jährlich zu Zusam-menkünften in der Region eingeladen. Diese dienen dem Meinungsaustausch zu Fragen der PensionistInnen. Außerdem … | (3) Die in den Bezirken gewählten PensionistInnenbe- auftragten werden jährlich zu Zusam-menkünften in der Region eingeladen. Dabei werden die Interessen der Pensionistinnen behandelt und Lösungsvorschläge erarbeitet. Außerdem … |

|  |  |
| --- | --- |
| (4) … in Anspruch genommen werden. | (4) … in Anspruch genommen werden. Weiteres gehören die/der Vorsitzende/r und deren/dessen StellvertreterInnen sowie die in den ÖGB-BundespensionistInnenvorstand entsandten VertreterInnen der GPA-djp dazu. |
| (5) Die Zusammenkunft der PensionistInnenbeauftragten dient dem Meinungsaustausch zu Fragen der PensionistInnen auf Bundesebene. Alle fünf Jahre werden ein/e Vorsitzende/r und bis zu zwei StellvertreterInnen gewählt. Diese sind für die Kontakte zu den PensionistInnen anderer Gewerkschaften bzw. des ÖGB verantwortlich. Außerdem werden vier Delegierte zum Bundesforum sowie zwei Mitglieder in den Bundesvorstand gewählt. | (5) Die Zusammenkunft der PensionistInnenbeauftragten dient der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Fragen der PensionistInnen auf Bundesebene. Alle fünf Jahre werden ein/e Vorsitzende/r und bis zu vier StellvertreterInnen gewählt. Diese sind für die Kontakte zu den PensionistInnen anderer Gewerkschaften bzw. des ÖGB verantwortlich. Außerdem werden vier Delegierte zum Bundesforum sowie drei Mitglieder in den Bundesvorstand gewählt. *(Siehe § 9 (2) lit. j.)* |
| **§ 38 Gender Mainstreaming** | **§ 38 Gender Mainstreaming / Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt** |
| (1) Gender Mainstreaming ist die bewusste Einbeziehung der geschlechtsspezifischen Sichtweise in alle politischen Prozesse, Entscheidungen und Maßnahmen sowie deren geschlechtsspezifischen Auswirkungen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen. Gender Mainstreaming wird als eine zusätzliche Strategie implementiert, um Gleichstellung zu erreichen. | (1) Gender Mainstreaming ist die bewusste Einbeziehung der geschlechtsspezifischen Sichtweise in alle politischen Prozesse, Entscheidungen und Maßnahmen.  *Rest wird ersatzlos gestrichen* |
|  | (2) Gleichstellung bedeutet die auf gleichen Rechten und gleichen Ressourcen basierende Partizipation beider Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft. Gemäß § 2 (8) strebt die GPA-djp die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen an. Dieses Ziel soll durch konsequente Berücksichtigung der Geschlechterverhältnisse und –perspektive in allen Politik- und Arbeitsbereichen erreicht werden. Das Prinzip des Gender Mainstreamings wird angewendet. |
| (2) Die Frage der Geschlechtergleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder der GPA- djp berührt. Das Prinzip des Gender Mainstreamings findet sich in sämtlichen politischen Konzepten und Maßnahmen der GPA-djp. | (3) Die Frage der Geschlechtergleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder der GPA- djp berührt. Das Prinzip des Gender Mainstreamings findet sich in sämtlichen politischen Konzepten und Maßnahmen der GPA-djp. |
| (3) Das in § 2 (8) festgeschriebene Gender Mainstreaming ist top down implementiert, die Richtlinienkompetenz, die Programmverantwortung liegen beim Bundespräsidium, die Evaluierung und Kontrolle erfolgt durch die Bundeskontrolle. | (4) Das in § 2 (8) festgeschriebene Gender Mainstreaming als der Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist top down implementiert, die Richtlinienkompetenz, die Programmverantwortung liegen beim Bundespräsidium, die Evaluierung und Kontrolle erfolgt durch die Bundeskontrolle. |
| (4) Die inhaltliche Begleitung des Gender Mainstreaming ist bei den Aufgaben des Bundesfrauenpräsidiums gemäß § 34 (12) lit. h. angesiedelt. | (5) Die Gestaltung und Begleitung ist gemäß § 34 (12) lit. h. Aufgabe des Bundesfrauenspräsidiums. |
| **§ 46 Das Schiedsgericht** | |
| (2) Das Schiedsgericht wird beim Bundesforum gemäß § 5 (5) lit. p. für die Funktionsperiode gewählt. | (2) Das Schiedsgericht besteht aus je drei von den beiden Streitteilen zu nennenden Mitgliedern und einer/m vom Bundesvorstand zu bestellenden Vorsitzenden. Erfolgt die Benennung der Mitglieder nicht binnen einer vom Bundesvorstand festzulegenden Frist, geht diese Kompetenz auf das Bundespräsidium über. |
| (3) Es besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitglie- dern und hat seinen Sitz in Wien. Die fünf Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die/der Bundesgeschäftsführer- In oder eine/n von ihr/ihm benannte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter-In gehört dem Schiedsgericht mit beraten- der Stimme an. | (3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen durch das Bundespräsidium entschieden. |
| **§ 47 Übergangsbestimmung aus der Fusion mit der Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier** | |
| (2) Für die Funktionsperiode nach dem Bundesforum im November 2010 gilt folgende Übergangsbestimmung: Der Bundesausschuss … | (2) Für die Funktionsperiode nach dem Bundesforum im November 2015 gilt folgende Übergangsbestimmung: Der Bundesausschuss … |